

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie Netzgebiet Stadtwerke Passau GmbH gültig ab 1. Januar 2021

Für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden* im Sinne des EnWG gelten folgende Allgemeine Preise:

1. Strom⁺ (Tarifkürzel SSP-ET, SSP-DT)				
Für Kunden ohne Leistungsmessung	Netto ohne Stromsteuer	Stromsteuer	Netto inkl. Stromsteuer	Brutto inkl. 19 % USt.
Arbeitspreis	20,40 Ct/kWh	2,05 Ct/kWh	22,45 Ct/kWh	26,72 Ct/kWh
Grundpreis	102,00 EUR/Jahr			121,38 EUR/Jahr

2. Mini^S (Tarifkürzel SMS-ET, SMS-DT)				
Für Kunden ohne Leistungsmessung	Netto ohne Stromsteuer	Stromsteuer	Netto inkl. Stromsteuer	Brutto inkl. 19 % USt.
Arbeitspreis	23,65 Ct/kWh	2,05 Ct/kWh	25,70 Ct/kWh	30,58 Ct/kWh
Grundpreis	63,00 EUR/Jahr			74,97 EUR/Jahr

3. Eintarif: Strompreise ohne Schwachlastregelung (Tarifkürzel ET)				
Für Kunden ohne Leistungsmessung	Netto ohne Stromsteuer	Stromsteuer	Netto inkl. Stromsteuer	Brutto inkl. 19 % USt.
Arbeitspreis (ET)	20,99 Ct/kWh	2,05 Ct/kWh	23,04 Ct/kWh	27,42 Ct/kWh
Grundpreis	82,42 EUR/Jahr			98,08 EUR/Jahr
Messpreise	zuzüglich Messpreise laut Ziffer 5.			

4. Doppeltarif: Strompreise mit Schwachlastregelung (Tarifkürzel DT)				
Für Kunden ohne Leistungsmessung	Netto ohne Stromsteuer	Stromsteuer	Netto inkl. Stromsteuer	Brutto inkl. 19 % USt.
Arbeitspreis in der Hochtarifzeit (HT)	23,05 Ct/kWh	2,05 Ct/kWh	25,10 Ct/kWh	29,87 Ct/kWh
Arbeitspreis in der Niedertarifzeit (NT)	16,03 Ct/kWh	2,05 Ct/kWh	18,08 Ct/kWh	21,52 Ct/kWh
Grundpreis	82,42 EUR/Jahr			98,08 EUR/Jahr
Messpreise	zuzüglich Messpreise laut Ziffer 5.			

5. Messpreise zu den Tarifen Eintarif und Doppeltarif laut Ziffern 3. und 4.				
Für Kunden ohne Leistungsmessung	Netto ohne Stromsteuer	Stromsteuer	Netto inkl. Stromsteuer	Brutto inkl. 19 % USt.
Zähler ohne Leistungsmessung				
- Wechselstromzähler	15,33 EUR/Jahr			18,24 EUR/Jahr
- Drehstromzähler	25,76 EUR/Jahr			30,65 EUR/Jahr
Tarif- und Sommerlastschaltung	22,05 EUR/Jahr			26,24 EUR/Jahr
Stromwandlersatz	33,75 EUR/Jahr			40,16 EUR/Jahr

Zwischen den Tarifen *Strom⁺*, *Mini^S* und *Eintarif* sowie zwischen den Tarifen *Strom⁺*, *Mini^S* und *Doppeltarif* erfolgt jeweils eine **Bestabrechnung**, d. h. der Kunde wird im jeweiligen Abrechnungszeitraum mit seiner gesamten Verbrauchsmenge automatisch in den Tarif eingeordnet, der beim errechneten Gesamtpreis (Grund-/Mess- und Arbeitspreis) am günstigsten ist.

Der Kunde wird bei Vertragsschluss gemäß der installierten Messeinrichtung in die Tarife *Eintarif* (ET) bzw. *Doppeltarif* (DT) eingestuft. Die Bestabrechnung erfolgt bei der Verbrauchsabrechnung.

Abrechnungshinweis: Preise, die pro Jahr erhoben werden, werden zeitanteilig berechnet.

*) Haushaltskunden im Sinne des EnWG sind Letztverbraucher, die die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder die einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Stromlieferbedingungen

Die Lieferung von Strom erfolgt zu den Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung sowie zu den Ergänzenden Bedingungen des Vertriebs der Stadtwerke Passau GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Schwachlastzeiten (Niedertarifzeiten)

Verantwortlich für die Festlegung der Schwachlastzeiten (Hoch-/Niedertarifzeitenregelung) ist ausschließlich der jeweils örtlich zuständige Netzbetreiber. Informationen hierzu erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber.

Die Schwachlastzeit (Niedertarifzeit) im Netzgebiet der Stadtwerke Passau GmbH dauert bis auf Weiteres

an Werktagen (Montag bis einschließlich Freitag) von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages,
 an Samstagen von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
 ab Sonn- und Feiertagen von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages.

Strompreisbestandteile

Konzessionsabgabe (Hinweis gemäß § 4 KAV)

Die Netto-Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477)

bei ET/HT-Strom (Starklaststrom) 1,59 Ct/kWh,

bei NT-Strom (Schwachlaststrom) 0,61 Ct/kWh.

Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang.

Umlagen

Die Netto-Arbeitspreise dieses Preisblattes enthalten die Belastungen aus dem "Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)", "Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)", "§ 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)", "Offshore-Netzumlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)" und "§ 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)".

Netznutzungsentgelte

Die Netto-Arbeits-, Grund- und Messpreise dieses Preisblattes enthalten die Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers.

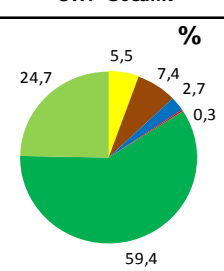
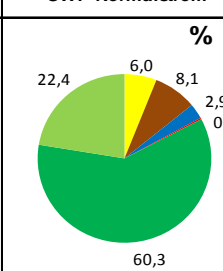
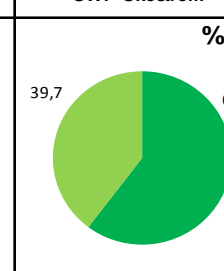
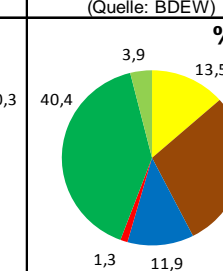
Stromsteuer

Die Arbeitspreise (Netto inkl. Stromsteuer) dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh.

Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der derzeit geltenden Höhe von 19 %. Sie sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Bei der Rechnungsstellung werden die Nettopreise zugrunde gelegt; die Umsatzsteuer wird auf den Nettobetrag der Rechnung erhoben.

Weitere Erläuterungen zur Zusammensetzung der allgemeinen Preise und die Ausweisung der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile gem. § 2 Abs. 3 StromGVV sind der Anlage 1 auf Seite 3 dieses Dokuments zu entnehmen.

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz für das Bezugsjahr 2019, Stand: 30.10.2020				
Energiemix	SWP Gesamt	SWP Normalstrom	SWP Ökostrom	Deutschland (Quelle: BDEW)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kernenergie ■ Kohle ■ Erdgas ■ Sonstige fossile Energieträger ■ Erneuerbare Energien finanziert aus der EEG-Umlage ■ Sonstige erneuerbare Energien ■ Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage 	 <p style="text-align: center;">%</p>	 <p style="text-align: center;">%</p>	 <p style="text-align: center;">%</p>	 <p style="text-align: center;">%</p>
Umweltauswirkungen	Angaben in g/kWh	Angaben in g/kWh	Angaben in g/kWh	Angaben in g/kWh
CO ₂ -Emissionen	86	94	0	352
Radioaktiver Abfall	0,0001	0,0002	0,0000	0,0004

Anlage 1 zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung Strom, Erläuterungen der Preiszusammensetzung



Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile gem. § 2 Abs. 3 StromGVV, Stand 1. Januar 2021

	Strom ⁺		Mini ^S		Eintarif (ohne Schwachlastregelung)		Doppeltarif (mit Schwachlastregelung)	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	121,38 Euro		74,97 Euro		98,08 Euro		98,08 Euro	
Messpreis pro Jahr Wechselstromzähler (ET und DT)					18,24 Euro		18,24 Euro	
Drehstromzähler (ET und DT)					30,65 Euro		30,65 Euro	
Tarifumschaltung (DT)							26,24 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	26,72 Cent		30,58 Cent		27,42 Cent		Hochtarifzeit 29,87 Cent	Niedertarifzeit 21,52 Cent

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	102,00 Euro	63,00 Euro	82,42 Euro	82,42 Euro
Messpreis pro Jahr (Drehstromzähler)			25,76 Euro	25,76 Euro
Tarifumschaltung DT				22,05 Euro
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	22,45 Cent	25,70 Cent	23,04 Cent	25,10 Cent 18,08 Cent

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050		2,050		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) HT / ET		1,590		1,590		1,590		1,590	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) NT									0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,500		6,500		6,500		6,500	6,500
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,254		0,254		0,254		0,254	0,254
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,432		0,432		0,432		0,432	0,432
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,395		0,395		0,395		0,395	0,395
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,009		0,009		0,009		0,009	0,009

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		5,330		5,330		5,330		5,330	5,330
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	50,00		50,00		50,00		50,00		
Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	10,10		10,10		10,10		20,60		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	60,10	16,560	60,10	16,560	60,10	16,560	70,60	16,560	15,580

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb, Verwaltungsaufwand und Serviceleistungen)

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	41,90 Euro	2,90 Euro	48,08 Euro	59,63 Euro
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	5,890 Cent	9,140 Cent	6,480 Cent	8,540 Cent 2,500 Cent

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

Stromsteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen, KA-Sätze gem. Preisblatt
EEG-Umlage	Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
KWK-Umlage	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§ 19 StromNEV-Umlage	Finanziert die Entlastung/Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Offshore-Netzumlage	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage Abschaltbare Lasten	Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.netze.stadtwerke-passau.de veröffentlicht.